

**Satzung  
der  
„MartinsSchmaus-Stiftung“**

**Präambel**

Der oft beklagten und festgestellten Vereinsamung, insbesondere älterer Menschen sind die Stifter Berno Kremlitschka und Volker Lissner zusammen mit ihrem verstorbenen Freund Ralf Kleist mit einem Martinsgansessen in der Stadtkirche entgegengetreten. Diese christlich motivierte Idee des Gänseessens für sozial bedürftige Senioren und erwerbsunfähige Menschen sowie sonstige Bedürftige ist Anregung und Motivation, auf diesem Wege fortzufahren und das Engagement auf weitere Gebiete und weitere Hilfsbedürftige zu erweitern. Um dies zukünftig finanziell und personell abzusichern und auf Dauer dieses soziale Engagement zu bieten, soll über den Martinsschmaus hinaus die Gemeinschaft und die Sozialverantwortung gefördert und praktiziert werden. Altersarmut und sonstige Defizite der Thüringer Bevölkerung werden von der Stiftung erforscht und Lösungen zugeführt. Allen Bürgern soll damit unter Überwindung bestehender Hindernisse die vollumfängliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben möglich sein. Die „MartinsSchmaus-Stiftung“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, die zunehmende Vereinsamung von Senioren und benachteiligten Menschen zu thematisieren und andere Mitbürger zu gewinnen, die Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens zu übernehmen.

**§ 1**

**Name, Rechtsform Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „MartinsSchmaus-Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Jena/ Freistaat Thüringen.
- (3) Die Stiftung führt nach Eintragung in das Stiftungsregister den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“, der auch als Abkürzung „e. S.“ geführt werden kann.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung will vereinsamen und aufgrund körperlicher oder geistiger bzw. altersbedingter Behinderung gesellschaftlich benachteiligten Menschen durch Betreuung und Informationen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und die die Benachteiligung begründenden Umstände beseitigen. Die Stiftung dient damit der Mildtätigkeit. Sie dient der Förderung, Umsetzung der Altenhilfe und Behindertenhilfe, der Unterstützung älterer, einsamer, kranker, behinderter und armer Personen. Sie fördert das soziale Engagement und widmet sich der Kriminalprävention.

(2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

1. Unterstützung hilfsbedürftiger und auf Sozialhilfe angewiesener Personen, vornehmlich ältere Menschen, zwecks Ermöglichung eines menschenwürdigen und sozial angemessenen Lebensstandards in der bisherigen Umgebung durch Organisation von ambulanten Hilfsdiensten und Betreuungskräften. Diese Maßnahmen erfassen die finanzielle Hilfe und Einsatz persönlicher Betreuung (z.B. bei Umsetzung der Mobilität, Begleitung und Transport zu Veranstaltungen, persönlichen Kontakten, Einbindung in gesellschaftliche Aktivitäten). Sie müssen der sozialen Eingliederung bzw. dem Erhalt des Lebensumfeldes hilfreich sein.
  2. Organisation und Veranstaltung des jährlich stattfindenden unentgeltlichen Martinsschmaus-Essens für bedürftige Personengruppen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, Begegnung und gemeinsame Geselligkeit, bei Gänsebraten in der Stadtkirche oder an anderen Orten in Jena .
  3. Schutz vor kriminellen und strafbaren Schädigungen durch Täter, die insbesondere die Gutgläubigkeit und Irritationen älterer Menschen ausnutzen (z. B. Enkeltrick) gefälschte und betrügerische Erpressung (z. B. gefälschte Zahlungsbefehle usw.) durch Informationsveranstaltungen und Warnhinweise ferner als Ansprechpartner für betroffene ratlose Personen.
  4. Organisation von Wandergruppen für Seniorinnen und Senioren, gemeinsame Kulturerlebnisse durch Theaterbesuche, Musikveranstaltungen, gemeinsames Lesen und kreatives Wirken, Bildungsveranstaltungen und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen, insbesondere für ältere Menschen.
  5. Dienstleistungen im Bereich des täglichen Bedarfs von älteren und behinderten Menschen bei Einkauf, Essensversorgung usw. einschließlich Serviceleistungen, um die Mobilität älterer und behinderter Menschen zu gewährleisten (z. B. Fahrdienste u. Ä.). Hilfe bei der Beschaffung und Entwicklung von technischen und medizinischen Hilfsmitteln, die älteren und behinderten Menschen die Möglichkeit bieten, ihren Alltag selbständig zu gestalten.
  6. Unterstützung von Kinder- und Jugendprojekten, welche dem Stiftungszweck des § 2 Abs. 1 dienen, um ihren Kontakt zur älteren Generation aufrechtzuerhalten (Projekt: „Ruf Oma an“).
  7. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen mit denselben Zielen.
- (4) Zur Erfüllung der vorgenannten Stiftungszwecke kann die Stiftung über die Einzelbeispiele hinaus solche Projekte durchführen, unterstützen und fördern, die der Entwicklung der vorgenannten Gebiete dienen. Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße

verwirklicht werden. Da die Stiftung – zumindest in den ersten Jahren – nicht sofort und gleichzeitig alle Zwecke erfüllen kann, entscheidet der Vorstand abhängig von der Finanzlage über die Priorität der einzelnen Projekte.

- (5) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Mitarbeiter beschäftigen, notwendige Räumlichkeiten anmieten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im Bereich der Förderung der Zwecke nach § 2 Abs. 1 zur Verfügung stellen. Sie agiert in diesen Bereichen als Förderstiftung. Vornehmlich können Stiftungseinrichtungen zur Zweckerreichung durch Betriebsgesellschaften betrieben werden, deren Gewinne ganz oder teilweise an die Stiftung abzuführen sind. Sofern sich dadurch die durch die Stiftung selbst zu verwirklichenden Zwecke ändern, ist eine Satzungsänderung herbeizuführen.
- (6) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (7) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist gemeinnützig und mildtätig im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft in Organisationen**

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten oder sich mit ihnen vernetzen, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

### **§ 5**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, Zustiftungen und weiteren Zuführungen. Ebenso wird die Stiftung bei Gründung mit sonstigem Vermögen ausgestattet, das von Beginn an die Erfüllung des Stiftungszweckes garantiert.
- (2) Das Grundstockvermögen ist dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Sie dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
- (4) Für Zuwendungen von Todes wegen zugunsten der Stiftung ohne nähere Zweckbestimmung *gilt § 62, Absatz 3 Nummer 1 AO*.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der Verwaltungskosten – aus den Erträgen des Grundstockvermögen, dem sonstigen Vermögen und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (7) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu erhalten.
- (8) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke dem Stiftungszweck der „MartinsSchmaus-Stiftung“ nicht entgegenstehen.
- (9) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren. Hierbei sind die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Errichtung der Stiftung.

## **§ 7**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 8) und das Kuratorium (§ 9). Personalunionen in beiden Organen sind ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit eines Organmitglieds beträgt fünf Jahre, soweit das Stiftungsgeschäft oder die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Eine anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig.
- (3) Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitglieds ist für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung der Organmitglieder fort.
- (4) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, abgesehen von dem Sonderfall der Absätze 5, S. 3 und Absatz 6.  
Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann das Kuratorium eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale für die Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Für zusätzliche über eine normale Ehrenamtlichkeit hinausgehende Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine pauschale Vergütung beschließen. Ebenso können Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig sein. Diese Vergütung muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (7) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

## **§ 8**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern und wird vom Kuratorium bestellt. Der erste Vorstand (Gründungsvorstand) wird einschließlich der Amtszeit von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (2) Mit Ausnahme des Gründungsvorstandes wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern gilt als vereinbart, dass der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung wahrnimmt und dieses Recht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden darf. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer anstellen und diesem rechtsgeschäftliche Vollmacht mit Außenwirkung erteilen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel/Zuwendungen;
  2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen;
  3. die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes;
  4. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  5. die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und ggf. die Bestellung eines Rechnungsprüfers/in;
  6. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (5) Ein einköpfiger Vorstand soll seine Entscheidungen dokumentieren.
- (6) Bei einem mehrgliedrigen Vorstand gelten zusätzlich die Abs. 7 – 10.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende und bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder ab der Zahl von drei Vorstandsmitgliedern alternativ sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen

Vorstandsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung enthält. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung eine von seinem Stellvertreter beizuziehende Person oder ein Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (11) Beschlüsse können telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail bzw. mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und Zugang zum entsprechenden Medium haben. Sitzungen können auch in kombinierter Form erfolgen, z. B. als Präsenzsitzung mit Beteiligung abwesender Mitglieder via elektronischer Medien. Absätze 7-10 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf (12) Personen (natürliche oder juristische), die insbesondere aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen oder ihrer besonderen Stellung in Wissenschaft, Kirche, Wirtschaft, und Gesellschaft geeignet sind, zu einer effektiven Verwirklichung des Stiftungszweckes beizutragen. Das erste Kuratorium (Gründungskuratorium) wird einschließlich der Amtszeit von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestellt. Danach werden die Mitglieder des Kuratoriums durch den Vorstand berufen.
- (2) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, abgesehen vom ersten Vorstand (Gründungsvorstand), der im Stiftungsgeschäft von dem Stifter bestimmt wird;
  2. Beratung und Überwachung des Vorstandes;
  3. Entgegennahme der Jahresrechnung;
  4. Empfehlung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  5. Empfehlung über die Verwendung von Stiftungsmitteln;
  6. Genehmigung des Haushaltsplanes;
  7. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Ein einköpfiges Kuratorium soll seine Entscheidungen dokumentieren. Bei einem mehrköpfigen Kuratorium gelten die Absätze 4 - 9.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail oder einem anderen rechtssicheren Kommunikationsweg mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Kuratoriums oder auf Verlangen des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienen Kuratoriumsmitglieder und abgegebenen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter bestimmt. Dies kann ein Kuratoriumsmitglied oder eine außenstehende Person sein.
- (9) Beschlüsse können telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail, telegraphisch, mit anderen Kommunikationsmitteln oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und Zugang zum entsprechenden Medium haben. Sitzungen können auch in kombinierter Form erfolgen, z. B. als Präsenzsitzung mit Beteiligung abwesender Mitglieder via elektronischer Medien. Die Absätze 5-8 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 10**

### **Beginn und Ende der Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. 06. des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen



ist angemessenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

## **§ 11**

### **Einfache Satzungsänderungen, Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung**

- (1) Die Organe der Stiftung können (einfache) Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Durch Satzungsänderung können auch prägende Bestimmungen z. B. Name, Sitz, Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Diese Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von jeweils 75 Prozent der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen, sofern gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Regelungen von der Änderung betroffen sind, und bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Zweckerweiterungen sind auch möglich, wenn ein Mittelzufluss z. B. im Rahmen von Zustiftungen erfolgt.
- (3) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden können die Organe der Stiftung einen anderen Zweck geben (auch in Form einer Zweckeinschränkung). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Dies kann erfolgen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.
- (4) Die Organe der Stiftung sollen die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es soll nicht erfolgen, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Stiftung kann, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden.
- (5) Eine Zulegung zu oder eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zulässig.
- (6) Beschlüsse nach Absätzen 2 bis 5 bedürfen einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

## **§ 12**

### **Erlöschen der Stiftung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine vom Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigte Institution (Körperschaft, Stiftung). Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den § 2 Abs. 1 dieser Satzung verwenden.
- (2) Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahekommt.

### **§ 13 Haftung**

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich die Stiftung bei hinreichenden Mitteln, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

### **§ 14 Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Freistaats Thüringen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Zugang der Anerkennungsurkunde bei dem Bevollmächtigten der Stifter in Kraft. Davon abweichend treten § 11 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 hinsichtlich des Auflösungsrechtes durch die Organe am 1. Juli 2023 und § 1 Abs. 3 nach Eintragung in das Stiftungsregister in Kraft.